OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500427/6/Kü

Datum:
Linz, 20. Februar 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des Z C, vertreten durch Rechtsanwalt N N, vom 3. August 2018, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 5. Juli 2018, GZ: UR96-25042-2017/LEH STE P.Akt, wegen Übertretung des Immissionsschutzgesetzes-Luft nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20. Februar 2019 den

B E S C H L U S S

I. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren wird aufgrund der Zurückziehung der Beschwerde eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 5. Juli 2018, GZ: UR96-25042-2017/LEH STE P.Akt, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 30 Abs. 1 Z 4 Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) eine Geldstrafe in Höhe von 70 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 24 Stunden verhängt.

Dem Bf wird angelastet als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen X am 1. Mai 2017, 14:41 Uhr, in der Gemeinde X, auf der Autobahn A1 bei km 159.805 in Fahrtrichtung Salzburg die gemäß § 4 der Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich im Sanierungsgebiet auf der A1 Westautobahn erlaubte festgelegte Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 22 km/h überschritten zu haben. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde zu Gunsten des Bf bereits abgezogen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Bf durch seinen ausgewiesenen Rechtsvertreter rechtzeitig Beschwerde erhoben und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

I.3. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 20. Februar 2019 die mündliche Verhandlung durchgeführt, an welcher der Rechtsvertreter des Bf und ein Sachverständiger für Verkehrstechnik teilgenommen haben. Im Zuge der mündlichen Verhandlung wurde nach den Ausführungen des Sachverständigen und der Erörterung der Sachlage vom Rechtsvertreter die eingebrachte Beschwerde ausdrücklich zurückgezogen.

II. Dazu ist in rechtlicher Hinsicht festzustellen:

II.1. Gemäß § 50 Abs. 1 VwGVG hat, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden.

Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

II.2. Der Bf hat – wie oben dargelegt – in der mündlichen Verhandlung vom 20. Februar 2019 seine Beschwerde zurückgezogen.

II.3. Die Zurückziehung der Beschwerde hat zur Folge, dass das die Entscheidungspflicht des Verwaltungsgerichts hervorrufende Begehren nicht mehr

vorliegt und der bekämpfte Bescheid in Rechtskraft erwächst (VwGH 29.04.2015, Fr 2014/20/0047). Die Zurückziehung der Beschwerde ist unwiderruflich, es handelt sich dabei um eine einseitige, verbindliche Prozesserklärung (Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] § 7 K 7; Fister/Fuchs/Sachs, Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren [2013] § 7 Anm 8; sh zur Berufung Hengstschläger/Leeb, AVG² § 66 Rz 41). Im Fall der rechtswirksamen Zurückziehung der Beschwerde hat das Verwaltungsgericht das Beschwerdeverfahren mit Beschluss einzustellen (VwGH 29.04.2015, Fr 2014/20/0047; 09.09.2016, Ra 2016/02/0137).

II.4. Aufgrund der ausdrücklichen Zurückziehung der Beschwerde durch den Bf am 20. Februar 2019 lag keine Entscheidungspflicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich mehr vor und ist das angefochtene Straferkenntnis in Rechtskraft erwachsen. Aus diesen Gründen war das Beschwerdeverfahren mit Beschluss einzustellen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist

schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger